

Matthias Kaiser

Die betriebliche Altersversorgung in der Insolvenz

GRUNDLAGEN
ANALYSE
GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

Verlag Wissenschaft & Praxis





EDITION MANAGEMENT

Matthias Kaiser

Die betriebliche Altersversorgung in der Insolvenz

GRUNDLAGEN
ANALYSE
GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

Verlag Wissenschaft & Praxis

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-89673-627-7

© Verlag Wissenschaft & Praxis

Dr. Brauner GmbH 2012

D-75447 Sternenfels, Nußbaumweg 6

Tel. +49 7045 93 00 93 Fax +49 7045 93 00 94

verlagwp@t-online.de www.verlagwp.de

Druck und Bindung: Esser Druck GmbH; Bretten

Alle Rechte vorbehalten

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
Abbildungsverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	10
Vorwort.....	13
1. Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung.....	15
1.1. Die Entstehung der betrieblichen Altersversorgung	15
1.2 Das Versorgungsversprechen/Leistungsversprechen	16
1.3 Zusagearten	18
1.3.1 Beitragsorientierte Leistungszusage (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG)	18
1.3.2 Beitragszusage mit Mindestleistung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG).....	19
1.3.3 Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG)	20
1.3.4 Eigenbeiträge (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG)	21
1.4 Die unmittelbare und die mittelbare Versorgungszusage.....	21
1.5 Abgrenzung der beteiligten Personen.....	23
1.5.1 Arbeitgeber	23
1.5.2 Arbeitnehmer/Versorgungsberechtigter	23
1.6 Der Anspruch auf Entgeltumwandlung gem. § 1a BetrAVG	25
1.7 Die Unverfallbarkeit dem Grunde nach	26
1.7.1 Gesetzliche Unverfallbarkeit bei Arbeitgeberfinanzierung	27
1.7.2 Gesetzliche Unverfallbarkeit bei Arbeitnehmerfinanzierung	30
1.8 Das Bezugsrecht	31
1.8.1 Das widerrufliche Bezugsrecht.....	32
1.8.2 Das eingeschränkt unwiderrufliche Bezugsrecht	33
1.8.3 Das unwiderrufliche Bezugsrecht.....	33
1.9 Die Einstandspflicht des Arbeitgebers nach § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG	34
1.10 Die betriebliche Altersversorgung besonderer Personenkreise ...	35
1.10.1 Personengesellschaften/Einzelkaufleute.....	35
1.10.2 Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften	36
2. Die fünf Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung	39
2.1 Direktzusage (Pensionszusage).....	40
2.2 Direktversicherung.....	41

2.3	Pensionskasse	43
2.4	Pensionsfonds	44
2.5	Unterstützungskasse.....	46
3.	Allgemeine Informationen zum Insolvenzverfahren.....	47
3.1	Ziele eines Insolvenzverfahrens	47
3.2	Die Insolvenzmasse	47
3.3	Die Aussonderung	48
3.4	Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters	49
4.	Die Behandlung der betrieblichen Altersversorgung in der Insolvenz	51
4.1	Das Arbeitsverhältnis in der Insolvenz	51
4.2	Die Zurechnung der betrieblichen Altersversorgung zur Insolvenzmasse	52
4.2.1	Zurechnung bei Pensionszusagen	52
4.2.2	Zurechnung bei Direktversicherungen	56
4.2.2.1	Allgemeines zur Behandlung von Lebensversicherungsverträgen im Insolvenzverfahren	56
4.2.2.2	Zurechnung bei widerruflichem Bezugsrecht	58
4.2.2.3	Zurechnung bei unwiderruflichem Bezugsrecht	63
4.2.2.3.1	Anfechtung eines unwiderruflichen Bezugsrechts gemäß § 129 ff. InsO	64
4.2.2.4	Zurechnung bei eingeschränkt unwiderruflichem Bezugsrecht	66
4.2.3	Zurechnung bei Pensionskasse, Pensionsfonds und Unterstützungskasse.....	67
5.	Insolvenzicherung durch den Pensionsversicherungsverein a.G. (PSVaG).....	69
5.1	Der Pensionsversicherungsverein a.G	69
5.2	Erfasste Durchführungswege	73
5.3	Sicherungsfall.....	77
5.3.1	Eröffnung des Insolvenzverfahrens	77
5.3.2	Abweisung mangels Masse	78
5.3.3	Außergerichtlicher Vergleich	78
5.3.4	Vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit.....	79
5.4	Anspruchszeitraum	80

5.5	Insolvenzschutz für Versorgungsempfänger gemäß § 7 Abs. 1 BetrAVG	81
5.5.1	Anspruch dem Grunde nach	81
5.5.2	Anspruch der Höhe nach	82
5.6	Insolvenzschutz für Versorgungsanwärter mit unverfallbarer Anwartschaft gemäß § 7 Abs. 2 BetrAVG	83
5.6.1	Anspruch dem Grunde nach	83
5.6.2	Anspruch der Höhe nach	85
5.6.2.1	Unmittelbare Versorgungszusage	87
5.6.2.2	Direktversicherung.....	88
5.6.2.3	Unterstützungskasse.....	88
5.6.2.4	Pensionsfonds	89
5.6.2.5	Beitragsorientierte Leistungszusage	89
5.6.2.6	Beitragszusage mit Mindestleistung.....	89
5.7	Insolvenzschutz besonderer Personenkreise.....	90
5.8	Höchstgrenzen der Insolvenzsicherung.....	91
5.9	Forderungsübergang gemäß § 9 Abs. 2 BetrAVG auf den Pensionssicherungsverein	93
5.10	Vermögensübergang gemäß § 9 Abs. 3 BetrAVG auf den Pensionssicherungsverein bei der Unterstützungskasse	94
5.11	Besonderheiten im Insolvenzplanverfahren.....	95
5.12	Besonderheiten beim außergerichtlichen Vergleich	97
6.	Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung im Voraus....	99
6.1	Gesetzliche Insolvenzsicherung	99
6.2	Vertragliche Insolvenzsicherung	100
6.2.1	Bezugsrecht	100
6.2.2	Verpfändung	103
6.2.3	Abtretung.....	104
7.	Betriebsübergang nach § 613a BGB	109
7.1	Allgemeine Grundlagen des Betriebsübergangs	109
7.2	Auswirkungen des Betriebsübergangs auf die betriebliche Altersversorgung	111
7.2.1	Besonderheit bei Durchführungswegen bei denen der Arbeitgeber gleichzeitig Trägerunternehmen ist	113
7.3	Eintritt des Pensionssicherungsvereins bei Betriebsübergang....	114
7.3.1	Betriebsveräußerer wird nach dem Betriebsübergang insolvent.....	114
7.3.2	Betriebsveräußerer wird vor dem Betriebsübergang insolvent	114

8. Besondere Aufgaben des Insolvenzverwalters in Bezug auf die betriebliche Altersversorgung.....	117
8.1 Allgemeine Auskunft- und Vorlagepflicht	117
8.2 Mitteilungspflicht im Insolvenzfall	117
8.3 Vordrucke	119
8.4 Kosten des Auskunftsverlangens des Pensionsversicherungsvereins	120
8.5 Durchsetzbarkeit der Auskunft- und Mitteilungspflicht	121
8.6 Pflichtverletzung der Auskunft- und Mitteilungspflicht.....	121
8.6.1 Ordnungswidrigkeit	121
8.6.2 Verletzung eines Schutzgesetzes nach § 823 Abs. 2 BGB	122
Rechtsprechungsverzeichnis	125
Literaturverzeichnis	129
Quellenverzeichnis	131

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Checkliste; Gesetzliche Unverfallbarkeit bei Arbeitgeberfinanzierung	29
Abbildung 2: Checkliste; Gesetzliche Unverfallbarkeit bei Arbeitnehmerfinanzierung	31
Abbildung 3: Vom Insolvenzschutz des PSVaG erfasste Durchführungswege	76
Abbildung 4: Vom Insolvenzschutz des PSVaG nicht erfasste Durchführungswege	76

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Auffassung
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
AG	Amtsgericht
ALB	Allgemeine Lebensversicherungsbedingungen
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
Art	Artikel
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
AvmG	Altersvermögensgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BB	Betriebs-Berater
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des BFH
DB	Der Betrieb
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BStBl.	Bundessteuerblatt
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz)
Einf.	Einführung
EStG	Einkommensteuergesetz
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht

EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
ff.	fortfolgend
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
InsO	Insolvenzordnung
i. V. m.	in Verbindung mit
m.w.N	mit weiteren Nachweisen
LAG	Landesarbeitsgericht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport
NVersZ	Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht
OLG	Oberlandesgericht
PSVaG	Pensionssicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Rn	Randnotiz
SGB	Sozialgesetzbuch
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
Urt.	Urteil
Urt. v.	Urteil vom
Vgl.	Vergleich
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
z. B.	zum Beispiel
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

Vorwort

Im Jahr 2011 meldeten die deutschen Amtsgerichte insgesamt 30.099¹ (Vorjahr: 31.998) Unternehmensinsolvenzen. Dies bedeutet gegenüber dem Jahr 2010 nicht nur einen Rückgang um 5,9 %, die Zahl liegt auch weit unter dem bisherigen Höchststand von 39.320 Insolvenzen im Jahr 2003. Doch gerade wenn man sich eine weitere Zahl mit ansieht wird die volkswirtschaftliche Komponente von Unternehmensinsolvenzen deutlich: so waren im Jahr 2010 bei den insolvent gemeldeten Unternehmen insgesamt 131.000 Personen beschäftigt. Ein Jahr zuvor waren sogar 251.000 Arbeitnehmer von einer Insolvenz ihres Arbeitgebers betroffen.

Gleichzeitig ist in den letzten Jahren die demographische Entwicklung in Deutschland immer stärker in die allgemeine Diskussion gerückt. Gerade die Tatsache, dass die gesetzliche Rentenversicherung in Zukunft mit massiven Finanzierungsproblemen zu kämpfen hat und bereits heute auf jährliche Querfinanzierungen aus Steuermitteln angewiesen ist, sorgt für einen Aufwind der zusätzlichen Altersvorsorge. Hinzu kommen der gesetzliche Anspruch von Arbeitnehmern auf eine betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung, steuerliche Vergünstigungen für Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer und schließlich innerbetriebliche Gründe, wie Mitarbeiterbindung, die der betrieblichen Altersvorsorge in den letzten Jahren einen Aufschub gegeben haben. Allein über die den Arbeitnehmern zugesicherte Entgeltumwandlung wurden im Jahr 2008² durchschnittlich 273 Euro des jeweiligen Bruttojahresverdienstes eines Arbeitnehmers in die betriebliche Altersvorsorge investiert. Hochgerechnet auf alle Beschäftigten in Deutschland entspricht dies einem Gesamtvolumen von 7 Milliarden Euro.

Die Zahlen sind allein deshalb schon beeindruckend, weil es sich nur um einen von fünf Durchführungswegen handelt. Man kann sich also gut vorstellen welche volkswirtschaftliche Dimension Insolvenzen in Bezug auf die Altersvorsorge haben können.

Hinter jedem der 131.000 Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber 2010 Insolvenz anmelden musste, stehen nicht nur die menschlichen Schicksale und

1 Alle Zahlen dieses Vorworts aus den Pressemitteilungen des Statistischen Bundesamtes, Nr. 81 vom 08.03.2012, Nr. 96 vom 10.03.2012 und Nr. 482 vom 21.12.2010

2 neuere Zahlen liegen dem Statistischen Bundesamt noch nicht vor, da die entsprechende Arbeitskostenerhebung nur alle vier Jahre durchgeführt wird.

Schwierigkeiten, die der eventuelle Verlust des Arbeitsplatzes mit sich bringt, sondern eben auch finanzielle, wie der Verlust der Einkommens- und Rentenabsicherung.

Doch was passiert im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers mit der betrieblichen Altersvorsorge der Arbeitnehmer? Wer erhält das Geld, das in einer betrieblichen Altersvorsorge über Jahre angespart wurde? Wie muss sich der Insolvenzverwalter bei der Bearbeitung der betrieblichen Altersversorgung verhalten? Und welche Rolle hat der Pensionssicherungsverein a.G.? Das vorliegende Buch beschäftigt sich mit diesen und weiteren Fragen. Es soll beleuchtet werden wie die betriebliche Altersversorgung im Falle einer Insolvenz behandelt wird und wo verschiedene Interessenskollisionen entstehen können.

Das Buch ist chronologisch aufgebaut. Zu Anfang soll kurz einführend auf die Grundlagen und die Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge eingegangen werden, was unerlässlich ist, um sich dem eigentlichen Problem zu nähern. Im Anschluss soll die grundsätzliche Behandlung der betrieblichen Altersversorgung in der Insolvenz sowie die Stellung des Pensionssicherungsvereins a.G. beleuchtet werden. Außerdem wird betrachtet, wie die betriebliche Altersversorgung bereits im Voraus insolvenzsicher gestaltet werden kann und was im Falle eines Betriebsüberganges mit ihr geschieht. Dieser Aufbau soll eine schrittweise und verständliche Behandlung des Themas gewährleisten. So erhält der Leser am Ende der Lektüre einen umfassenden Kenntnisstand über die betriebliche Altersversorgung in der Insolvenz. Abgerundet wird das Buch durch ein Kapitel, das die Aufgaben und Pflichten speziell für den Insolvenzverwalter beschreibt.

Verbesserungsvorschläge, Anregungen, konstruktive Kritik, Fragen oder Hinweise auf Fehler bitte ich an matthias.kaiser.info@googlemail.com zu richten.

Mein besonderer Dank geht an dieser Stelle meinem Bruder Florian, der es immer versteht mich aufzuheitern, meinen Eltern Günter und Silvia, dafür, dass sie mir immer meine Freiheiten gelassen und in mich vertraut haben und meinem Opa Adolf, von dessen Erzählungen ich immer noch viel lerne. Außerdem möchte ich meinem Verleger Herrn Dr. Detlef Jürgen Brauner und seinem Team für die Verlegung dieses Buches und die individuelle Betreuung danken.

Potsdam, im April 2012

Matthias Kaiser

1. Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

1.1. Die Entstehung der betrieblichen Altersversorgung

Das Betriebsrentengesetz trat am 22.12.1974 in Kraft. Bis dahin war die betriebliche Altersversorgung lediglich durch das allgemeine Vertragsrecht geregelt. Ziel des Gesetzgebers war es, die betriebliche Altersversorgung einheitlich zu regeln. Dabei sollte es vor allem dem Schutz der Arbeitnehmer dienen. Bis zum Jahr 2002 basierte die betriebliche Altersversorgung auf dem so genannten Freiwilligkeitsgrundsatz. Das heißt, der Arbeitgeber durfte frei entscheiden ob und ggf. in welcher Form und Höhe er in seinem Unternehmen eine betriebliche Altersversorgung einführt. Eine Einschränkung konnte es nur geben, wenn der Arbeitgeber tarifgebunden war und ein Tarifvertrag den Arbeitgeber zur Einführung betrieblicher Altersversorgung verpflichtete. Mit der Novellierung des Betriebsrentengesetz³ zum Jahr 2002 wurde dieser Freiwilligkeitsgrundsatz eingeschränkt. Seitdem sind alle Arbeitgeber verpflichtet, Ihren Arbeitnehmern den Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung zu ermöglichen. Nur wenn betriebliche Altersversorgung gemäß § 1 BetrAVG vom Arbeitgeber zugesagt wird, gelten die Vorschriften des Betriebsrentengesetzes, von denen gemäß § 17 Abs. 3 S. 3 BetrAVG nicht zu Ungunsten der Arbeitnehmer abgewichen werden darf⁴. Eine Ausnahme ergibt sich nur für die Abdingbarkeit in Tarifverträgen.

3 Durch das Altersvermögensgesetz (AvmG) vom 26.06.2001 BGBl. I S. 1310 ff.

4 Vgl. Kemper in Kemper-Kisters-Kölkes, BetrAVG-Kommentar, § 1 Rn. 6